

Antrag der Geschäftsleitung des Kantonsrates*
vom 29. August 2019

KR-Nr. 282/2019

Beschluss des Kantonsrates zum Tätigkeitsbericht des Datenschutzbeauftragten über das Jahr 2018

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag seiner Geschäftsleitung vom
29. August 2019,

beschliesst:

I. Der Tätigkeitsbericht des Datenschutzbeauftragten über das
Jahr 2018 wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Datenschutzbeauftragten des Kantons
Zürich.

Zürich, 29. August 2019

Im Namen der Geschäftsleitung
des Kantonsrates

Der Präsident:
Dieter Kläy

Der Sekretär:
Pierre Dalcher

* Die Geschäftsleitung besteht aus folgenden Mitgliedern: Dieter Kläy, Winterthur (Präsident); Markus Bischoff, Zürich; Yvonne Bürgin, Rüti; Beatrix Frey, Meilen; Esther Guyer, Zürich; Martin Hübscher, Wiesendangen; Ruedi Lais, Wallisellen; Silvie Matter, Zürich; Markus Schaaf, Zell; Benno Scherrer, Uster; Roman Schmid, Opfikon; Markus Späth, Feuerthalen; Urs Waser, Langnau a. A.; Michael Zeugin, Winterthur; Sekretär: Pierre Dalcher, Schlieren.

Bericht

Der Tätigkeitsbericht des Datenschutzbeauftragten für das Jahr 2018 umfasst 40 Seiten und ist informativ und sorgfältig verfasst. Am 26. Juni 2019 informierten Bruno Baeriswyl und sein Team an einer Medienkonferenz über den Jahresbericht. In einer vierseitigen Kurzzusammenfassung konnte man sich zudem schnell einen Überblick verschaffen.

Im Berichtsjahr konnten 600 Beratungen durchgeführt werden, 40 mehr als im Vorjahr. Dies entspricht einer Zunahme von knapp 7%. Aufgrund der weiter angestiegenen Zahl der Beratungen und der dadurch gebundenen Ressourcen konnte das angestrebte Ziel von 40 Kontrollen nicht eingehalten werden. Beim Abarbeiten von Pendenzen und bei der Durchführung von Kontrollen wird nach einer Prioritätenliste vorgegangen. Mit Blick in die Zukunft kann davon ausgegangen werden, dass sich die Beratungs- und Kontrolltätigkeit weiter erhöhen wird.

Digitalisierung braucht Ressourcen. Die Erwartung der Bevölkerung in Bezug auf den Schutz und die Sicherheit ihrer vom Staat bearbeiteten Daten sind eindeutig. Es liegt auch an der Politik, die richtigen Weichen zu stellen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von öffentlichen Organen in Kanton und Gemeinden müssen mit Personendaten gesetzeskonform umgehen können. In allen Fällen sind die Anforderungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) umzusetzen. Der Leitfaden «Bearbeiten im Auftrag» umfasst Checklisten und Übersichten für das Vorgehen, die Vertragsbestimmungen und die zu implementierenden Informationssicherheitsmassnahmen. Dazu werden in Zusammenarbeit mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) Weiterbildungen für Interessierte durchgeführt. Im Fokus liegen die Bereiche der sensitiven Datenbearbeitung im Sozialbereich, Gesundheitswesen und Kindes- und Erwachsenenschutz.

Erstmals konnte im Jahr 2018 an der ZHAW ein CAS-Zertifikatskurs für Datenschutzverantwortliche angeboten und durchgeführt werden. 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmer wurden in einem kompakten Lehrgang von rund vier Monaten in Datenschutzrecht, IT-Risiken und Informationssicherheit, Information Governance, Datenschutz-Compliance und Datenschutz-Management geschult und erfolgreich weitergebildet. Dieser CAS-Lehrgang wird in Zukunft fortgesetzt werden. Die Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer bestehen je zur Hälfte aus Verwaltungsangestellten und aus Angestellten der Privatwirtschaft.

Aufgrund der Mitgliedschaft der Schweiz bei Schengen/Dublin muss auch der Kanton Zürich Anpassungen der Gesetzgebung an die EU-Richtlinie im IDG vornehmen; dies hauptsächlich in den Bereichen Polizei und Justiz. Die Vorlage des Regierungsrates umfasst vor allem Ergänzungen, die in die Wegleitung der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) aufgenommen wurden. Die Anforderungen des KdK-Leitfadens wurden gemäss der Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten gut aufgenommen und pragmatisch umgesetzt. In der Vorlage des Kantonsrates wurden allerdings materielle Änderungen vorgenommen, die nicht konform mit den Vorgaben der Richtlinie sind. Es fehlt die verpflichtende Bestimmung, dass sich eine Bürgerin oder ein Bürger mit einer Beschwerde an den Datenschutzbeauftragten wenden kann, der sich damit in einem förmlichen Verfahren zu befassen hat. Eine Verfügung zur Anpassung der Datenbearbeitungen soll nur bei einer «erheblichen» Verletzung möglich sein. Zudem hat der Kantonsrat die Möglichkeit aufgehoben, dass der Datenschutzbeauftragte vorsorgliche Massnahmen erlassen kann. Dies sind drei wichtige Bestimmungen, um die Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger in Sachen Digitalisierung zu schützen und Datenschutzprobleme effizient zu behandeln. Die Vorlage soll im Jahr 2019 im Kantonsparlament verabschiedet werden.

Um die Einhaltung der Anforderungen beim Datenschutz in rechtlicher, organisatorischer und sicherheitstechnischer Hinsicht zu beurteilen, wurden auch im Berichtsjahr 2018 verschiedene Datenschutzreviews durchgeführt. Geprüft wurden Gemeinden, Spitäler und IT-Dienstleister. Daneben erfolgten Checks von Webseiten. Diese Kontrollen sind wichtig, zumal sich erneut gezeigt hat, dass Mängel in der Informationssicherheit bestehen. Im Kanton ist ein einheitliches und ausreichendes Sicherheitsniveau anzustreben. Neu wurde ab dem Berichtsjahr ein Nachkontrollprozess eingeführt, womit die Wirkung der durchgeführten Kontrollen zeitnah und vertieft evaluiert werden kann. Die Umsetzung wird monatlich kontrolliert, indem die geprüften Organe mit einem Schreiben auf die fälligen Massnahmen hingewiesen werden. Somit kann dem Umstand entgegengewirkt werden, dass die vorgeschlagenen Massnahmen in der Vergangenheit bei gerade mal 50% umgesetzt wurden.

Bürgerinnen und Bürger wollen sich immer mehr über ihr digitalisiertes Umfeld informieren. Aus diesem Grund veröffentlichte der Datenschutzbeauftragte auch im Berichtsjahr wieder einige Informationen und Hilfsmittel, wie zum Beispiel die Broschüre «Meine Rechte und Pflichten – Informationen zum Spitalaufenthalt».

Der jetzige Stelleninhaber Bruno Baeriswyl wird im Frühjahr 2020 pensioniert werden. Aus diesem Grund hat die Geschäftsleitung des Kantonsrates eine Findungskommission eingesetzt, die geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl der Nachfolge vorschlagen soll. Die öffentliche Wahl soll im Dezember 2019 im Kantonsrat stattfinden. Eine weitere Änderung ist der Totalrevision des Kantonsratsgesetzes geschuldet. Gemäss heutigem Gesetz ist die Geschäftsleitung für die Oberaufsicht des Datenschutzbeauftragten zuständig und referiert anlässlich des Tätigkeitsberichts im Rat dazu. Am 1. Mai 2020 tritt das neue Kantonsratsgesetz in Kraft und die Geschäftsprüfungskommission übernimmt von der Geschäftsleitung das Dossier «Datenschutzbeauftragter».

Die Geschäftsleitung dankt dem Datenschutzbeauftragten und seinen Mitarbeitenden für ihren Einsatz und die gute, informative Zusammenarbeit.

Antrag

Die Geschäftsleitung beantragt einstimmig, den Tätigkeitsbericht 2018 des Datenschutzbeauftragten zu genehmigen.